

Kosten für Eltern in der Kindertagespflege im Landkreis Gifhorn – vom Landkreis gefördert

Kindertagespflege bedeutet Betreuung, Erziehung und Bildung für Kinder von 0 Jahren bis zum 14. Geburtstag im familiären, häuslichen Umfeld. Alle Eltern und alleinerziehende Elternteile sind unabhängig vom Familieneinkommen berechtigt eine anteilige Kostenübernahme ihrer Beiträge in der Kindertagespflege durch den Landkreis Gifhorn zu beantragen. Bedarf ist nicht nachzuweisen.

- Die Anträge können von den Eltern beim Landkreis Gifhorn, Abteilung Jugend, Wirtschaftliche Jugendhilfe, unter den Telefonnummern 05371 82-580 und -586 angefordert werden.
- **Die Eltern zahlen den gemeindeüblichen Stundensatz ihrer Wohngemeinde für Krippe, Kindergarten oder Hortplatz** an das Jugendamt. Der Beitrag wird für den vorher zu ermittelnden Bedarf an Betreuungsstunden pro Monat (pauschale Abrechnung) berechnet.
- Dabei wird die **Gebührenstaffel** für Krippe, Kindergarten oder Hort genau so berücksichtigt wie **Geschwisterrabatte**.
- Das Jugendamt zahlt an die qualifizierten Kindertagespflegepersonen direkt 4,50 Euro pro Kind pro Betreuungsstunde.

Diese Regelungen gelten

- 1) wenn das Kind bei einer Tagesmutter/einem Tagesvater betreut wird,
- 2) wenn das Kind im Haushalt des/der Sorgeberechtigten durch eine Kinderfrau oder einen Kinderbetreuer betreut wird,
- 3) wenn das Kind in einer Großtagespflegestelle betreut wird.

Für Kinder von **0 – 3 Jahren** haben die Eltern **Wahlfreiheit** zwischen Krippe und Kindertagespflege.

Kinder von **3 – 14 Jahren** sollen die **Regelbetreuung** (Kindergarten oder Hort) besuchen. Gibt es dort keinen Platz oder hat man noch Bedarf außerhalb der Öffnungszeiten der Regelbetreuung, so gewährt auch hier der Landkreis eine anteilige Kostenübernahme. Außerdem wird eine Kostenbeteiligung gewährt, wenn die Kindertagespflege nachweislich für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist. (Siehe 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Förderung von Kindern in Tagespflege des Landkreises Gifhorn).

Die selbständig tätigen Tagesmütter/-väter, die Kinder in eigenen oder angemieteten Räumen betreuen, sind berechtigt von den Eltern privat einen zusätzlichen Betrag zu dem vom Landkreis gezahlten Betrag von 4,50 Euro pro Kind pro Betreuungsstunde zu nehmen.

Bei Kinderfrauen/Kinderbetreuern, die die Kinder im Haushalt der Eltern betreuen, ist zu bedenken, dass sie zeitgleich nur die Kinder einer Familie betreuen können. (Die Tagesmutter betreut zeitgleich bis zu fünf Kinder). Sie sollen auch bei der Betreuung nur eines Kindes den Mindestlohn von 8,50 Euro erhalten. Es ist üblich die Eltern an evtl. mitgebrachtem Bastelmaterial u. ä. zu beteiligen.

Kinderfrauen/Kinderbetreuer werden von den Eltern angestellt, entweder im Minijob-Verhältnis oder steuerpflichtig. Sie können im Ausnahmefall auch selbständig tätig sein.

Es ist natürlich auch möglich Kindertagespflege nur privat zu zahlen. Dies ist dann Verhandlungssache zwischen Eltern und Betreuungsperson.

Kinderbetreuungskosten sind für die Personensorgeberechtigten grundsätzlich steuerlich absetzbar. Fragen sie gegebenenfalls bei Ihrem Finanzamt nach.